

5495 a. Steuergesetz (StG) (Änderung vom ...; Steuervorlage 17)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten
	<p>Steuergesetz (StG) (Änderung vom ...; Steuervorlage 17) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert: c. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p> <p>§ 18 b. ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapital-</p>	<p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. September 2018 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019, <i>beschliesst:</i></p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p>Minderheit I Stefan Feldmann, Benedikt Gschwind, Birgit Tognella ¹ ...</p> <p>Minderheit II Max Homberger ¹ ...</p> <p>... Um- fang von 60 Prozent ...</p> <p>... Um- fang von 70 Prozent ...</p> <p>... Um-</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>c. Umstrukturierungen</p> <p>4. Bewegliches Vermögen</p> <p>a. Allgemein</p> <p>§ 20. ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines</p>	<p>gesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personunternehmens waren.</p> <p>Marginalie zu § 19:</p> <p>d. Umstrukturierungen</p> <p>e. Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p>§ 19 a. Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind §§ 64 a und 64 b sinngemäss anwendbar.</p>		
	<p>lit. a und b unverändert.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom
22. Januar 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

- mindestens fünfjährigen Ver-
tragsverhältnisses, das vor
Vollendung des 66. Altersjahres
begründet wurde. In diesem
Fall ist die Leistung steuerfrei,
- b. Einkünfte aus der Veräusse-
rung oder Rückzahlung von Ob-
ligationen mit überwiegender
Einmalverzinsung (globalver-
zinsliche Obligationen, Diskont-
Obligationen), die dem Inhaber
anfallen,
- c. Dividenden, Gewinnanteile, Li-
quidationsüberschüsse, Kapital-
rückzahlungen für Gratisaktien
und geldwerte Vorteile aus Be-
teiligungen aller Art. Ein bei der
Rückgabe von Beteiligungs-
rechten im Sinn von Art. 4a des
Bundesgesetzes über die Ver-
rechnungssteuer an die Kapi-
talgesellschaft oder Genossen-
schaft erzielter Liquidations-
überschuss gilt in dem Jahr als
realisiert, in welchem die Ver-
rechnungssteuerforderung ent-
steht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}
des Bundesgesetzes über die
Verrechnungssteuer),
- d. Einkünfte aus Vermietung,
Verpachtung, Nutzniessung
oder sonstiger Nutzung beweg-

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Li-
quidationsüberschüsse und
geldwerte Vorteile aus Beteili-
gungen aller Art (einschliesslich
Gratisaktien, Gratisnennwerter-
höhungen und dergleichen). Ein
bei der Rückgabe von Beteili-
gungsrechten im Sinn von
Art. 4 a des Bundesgesetzes
vom 13. Oktober 1965 über die
Verrechnungssteuer (VStG) an
die Kapitalgesellschaft oder
Genossenschaft erzielter Liqui-
dationsüberschuss gilt in dem
Jahr als realisiert, in dem die
Verrechnungssteuerforderung
entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}
VStG); Abs. 2 bleibt vorbehalten,
lit. d–f unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
<p>licher Sachen oder nutzbarer Rechte,</p> <p>e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen,</p> <p>f. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p>	<p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Minderheit I Stefan Feldmann, Benedikt Gschwind, Birgit Tognella ² ...</p>	<p>Minderheit II Max Homberger ² ...</p>
			<p>... von 60 Prozent ...</p>	<p>... von 70 Prozent ...</p>
<p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.</p>	<p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>			

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018**

⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn

- a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind und
- b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden.

⁵ Sind die Bedingungen nach Abs. 4 lit. b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

(Hinweis zu den Abs. 4–9: Wortlaut von definitiver STAF-Vorlage vorgegeben)

⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 5 bleibt vorbehalten.

lit. a streichen.

lit. b streichen.

⁵ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 4 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüt-

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁶ Abs. 4 lit. b ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren,
- b. im Fall der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

tung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁶ Abs. 5 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 67 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 67 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind,
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 67 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren,
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten
	<p>⁷ Abs. 4 lit. b, 5 und 6 gelten sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen.</p>	<p>⁷ Abs. 5 und 6 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
	<p>⁸ Der Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, mindestens der Hälfte des gesamten Liquidationsüberschusses.</p>	<p>⁸ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	
	<p>⁹ Sind die Bedingungen nach Abs. 8 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Abs. 1 lit. c im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	<p>Abs. 9 streichen.</p>	

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom
22. Januar 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**b. Besondere Fälle**

§ 20 a. ¹ Als Vermögensertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 gilt auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 160 Abs. 1, 161 und 162 nachträglich besteuert,
- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder

§ 20 a. ¹ Als Vermögensertrag im Sinn von § 20 Abs. 1 lit. c gilt auch:
lit. a unverändert.

- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapi-

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p>² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p> <p>3. Selbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p>a. Allgemeines</p> <p>§ 27. ¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p>	<p>talgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 20 Abs. 4 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 1–3 unverändert.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom
22. Januar 2019**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Dazu gehören insbesondere:

- a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens,
- b. die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken,
- c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen,
- d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- e. Zinsen auf Geschäftsschulden (ohne Baukreditzinsen für Grundstücke im Geschäftsvermögen) sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 18 Abs. 3 entfallen,
- f. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

⁴ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 65 b sinngemäss anwendbar.

⁴ ...
... ist § 65 a sinngemäss anwendbar.

Minderheit in Verbindung mit § 65 a Max Homberger
Abs. 4 streichen.

V. Steuerberechnung

1. Steuertarife

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr.	6 700
2% für die weiteren	Fr.	4 700
3% für die weiteren	Fr.	4 700
4% für die weiteren	Fr.	7 600
5% für die weiteren	Fr.	9 300
6% für die weiteren	Fr.	10 700
7% für die weiteren	Fr.	12 400
8% für die weiteren	Fr.	16 900
9% für die weiteren	Fr.	32 500
10% für die weiteren	Fr.	32 200
11% für die weiteren	Fr.	51 000
12% für die weiteren	Fr.	66 200
13% für Einkommensteile		
	über Fr.	254 900

Abs. 1–3 unverändert.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom
22. Januar 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 13 500
2% für die weiteren	Fr. 6 100
3% für die weiteren	Fr. 7 700
4% für die weiteren	Fr. 9 400
5% für die weiteren	Fr. 10 700
6% für die weiteren	Fr. 13 900
7% für die weiteren	Fr. 30 800
8% für die weiteren	Fr. 30 800
9% für die weiteren	Fr. 46 400
10% für die weiteren	Fr. 55 400
11% für die weiteren	Fr. 60 100
12% für die weiteren	Fr. 69 300
13% für Einkommensteile	
	über Fr. 354 100

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

³ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das

Abs. 4 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom
22. Januar 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

steuerbare Gesamteinkommen
anwendbaren Steuersatzes be-
steuert, sofern die steuerpflichtige
Person mit wenigstens 10 Prozent
am Aktien-, Grund- oder Stamm-
kapital beteiligt ist.

2. Berechnung des Reingewinns**a. Allgemeines**

§ 64. ¹ Der steuerbare Reingewinn
setzt sich zusammen aus:

1. dem Saldo der Erfolgsrechnung
unter Berücksichtigung des
Saldovortrags des Vorjahres;
 2. allen vor Berechnung des Sal-
dos der Erfolgsrechnung aus-
geschiedenen Teilen des Ge-
schäftsergebnisses, die nicht
zur Deckung von geschäfts-
mässig begründetem Aufwand
verwendet werden, wie insbe-
sondere:
 - a. Kosten für die Anschaffung,
Herstellung oder Wertvermeh-
rung von Gegenständen des
Anlagevermögens,
 - b. geschäftsmässig nicht begrün-
dete Abschreibungen und
Rückstellungen,
 - c. Einlagen in die Reserven,
 - d. Einzahlungen auf das Eigenka-
pital aus Mitteln der juristischen
Person, soweit sie nicht aus als
Gewinn versteuerten Reserven
erfolgen,
- Ziff. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten
<p>e. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;</p> <p>3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 68. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;</p> <p>4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 80);</p> <p>5. geschäftsmässig nicht mehr begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen im Sinn von § 72 a Abs. 1.</p> <p>² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.</p> <p>³ Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Gewinnsteuerwert übersteigen.</p>	<p>3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 68;</p> <p>Ziff. 4 und 5 unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>

**b. Patente und vergleichbare
Rechte: Begriffe**

§ 64 a. ¹ Als Patente gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz,
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954,
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung,
- b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind,
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind,
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind,
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht,

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

f. ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a–e entsprechen.

c. Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

§ 64 b. ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Abs. 1 und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Abs. 1 ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für

³ ...

Minderheit Stefan Feldmann, Benedikt Gschwind, Max Homberger, Birgit Tognella

¹ ...

... von 50 Prozent ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten
	<p>diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss § 65 b vorgenommenen Abzügen zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Abs. 1 erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 65 b vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss § 65 b zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 65 b vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p>	<p>... mit gemäss § 65 a vorgenommenen ...</p> <p>... gemäss § 65 a vorgenommenen ...</p> <p>... gemäss § 65 a zum ...</p> <p>... ... gemäss § 65 a vorgenommenen ...</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten
	<p>⁴ Ob die Voraussetzungen der Besteuerung nach Abs. 1 erfüllt sind, prüft die Steuerbehörde</p> <p>a. in jener Steuerperiode, in der die steuerpflichtige Person</p> <p>1. geltend macht, dass der gesamte für die Patente und vergleichbaren Rechte bis zur Einbringung entstandene und steuerwirksam abgezogene Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 65 b vorgenommenen Abzüge mit dem Reingewinn aus diesen Rechten verrechnet worden sind, oder sofort über diesen Aufwand und über diese Abzüge abrechnet und</p> <p>2. die ermässigte Besteuerung nach Abs. 1 beantragt,</p> <p>b. spätestens in der fünften Steuerperiode nach Einbringung, sofern die steuerpflichtige Person</p> <p>1. über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 65 b vorgenommenen Abzüge abrechnet und</p> <p>2. beantragt, dass Reingewinne aus eingebrachten Patenten und vergleichbaren Rechten künftig gemäss Abs. 1 besteuert werden.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>1. ...</p> <p>... gemäss § 65 a vorgenommenen ...</p> <p>1. ...</p> <p>... gemäss § 65 a vorgenommenen ...</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten
	<p>⁵ Die steuerpflichtige Person muss die für die Überprüfung der Anwendung von Abs. 1 und des für die Patente und vergleichbaren Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands sowie der gemäss § 65 b vorgenommenen Abzüge erforderlichen Unterlagen aufbewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorweisen.</p>	<p>⁵ ...</p> <p>... der gemäss § 65 a vorgenommenen ...</p>	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>⁶ Im Übrigen gelten die vom Bundesrat gestützt auf Art. 24 b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Bestimmungen.</p>		
	<p>d. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p>		
	<p>§ 64 c. ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p>		

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 61 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

e. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

§ 64 d. ¹ Endet die Steuerpflicht, werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten
b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand	<p>einer Steuerbefreiung nach § 61 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p> <p>Marginalie zu § 65:</p> <p>f. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>g. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p>	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>§ 65 a. ¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus abgezogen werden.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.</p> <p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <p>a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent</p>		<p>Folgeminderheit zu § 27 Abs. 4</p> <p>Max Homberger</p> <p>§ 65 a streichen.</p>

dieses Personalaufwands,
höchstens aber bis zum gesam-
ten Aufwand der steuerpflichti-
gen Person,

- b. 80 Prozent des Aufwands für
durch Dritte in Rechnung ge-
stellte Forschung und Entwick-
lung.

⁴ Ist der Auftraggeber der For-
schung und Entwicklung abzugsbe-
rechtigt, steht dem Auftragnehmer
dafür kein Abzug zu.

h. Abzug für Eigenfinanzierung

§ 65 b. ¹ Zum geschäftsmässig
begründeten Aufwand gehört auch
der Abzug für Eigenfinanzierung.
Der Abzug entspricht dem kalkula-
torischen Zins auf dem Sicher-
heitseigenkapital.

² Das Sicherheitseigenkapital ent-
spricht dem Teil des in der Schweiz
steuerbaren Eigenkapitals vor einer
Ermässigung nach § 81a, der das
für die Geschäftstätigkeit langfristig
benötigte Eigenkapital übersteigt.
Es wird mittels Eigenkapitalunter-
legungssätzen berechnet, die nach
dem Risiko der Kategorie der Akti-
ven abgestuft sind.

³ Ausgeschlossen ist ein kalkulato-
rischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach § 72,
- b. nicht betriebsnotwendigen Akti-
ven,

- c. Aktiven nach § 64 a,
- d. den nach § 64 c aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie auf vergleichbaren unverteuert aufgedeckten stillen Reserven,
- e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerichtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach §§ 72 und 72 a oder Ausschüttungen stammen.

⁴ Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit dieses anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Abs. 3 lit. e bleibt vorbehalten.

⁵ Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
	<p>Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze gemäss Abs. 2 und 3 und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz gemäss Abs. 4.</p> <p>⁶ Für die Anwendung der Abs. 2–5 gelten die vom Bundesrat gestützt auf Art. 25 a^{bis} Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Ausführungsbestimmungen.</p>		<p>Minderheit I Stefan Feldmann, Benedikt Gschwind, Birgit Tognella 1 ...</p>	<p>Minderheit II Max Homberger 1 ...</p>
	<p>i. Entlastungsbegrenzung</p>		<p>... als 50 Prozent ...</p>	<p>... als 40 Prozent ...</p>
	<p>§ 65 c. ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 64 b Abs. 1 und 2 sowie 65 a und 65 b darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss §§ 72 und 72 a ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p>² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Entlastung Verlustvorträge resultieren.</p> <p>Marginalie zu § 66:</p>			

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom
22. Januar 2019**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Erfolgsneutrale Vorgänge**d. Umstrukturierungen**

§ 67. ¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Umwandlung in ein Personen-unternehmen oder in eine andere juristische Person,
- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,
- d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesell-

j. Erfolgsneutrale Vorgänge**k. Umstrukturierungen**

Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

schaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren nach den §§ 160–162 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d,</p> <p>b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens, ausgenommen zürcherisches Grundeigentum, auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 73 oder 74 beziehungsweise Art. 28 Abs. 2–4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden besteuert wird. In diesen Fällen werden die stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung besteuert.</p> <p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren</p>	<p>Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	---	--

nach den §§ 160–162 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.
⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

e. Ersatzbeschaffungen

f. Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

g. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Marginalie zu § 68:
I. Ersatzbeschaffungen

Marginalie zu § 69:
m. Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

Marginalie zu § 69 a:
n. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
 Marginalie zu § 70:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>h. Verluste</p> <p>II. Steuerberechnung</p> <p>1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p> <p>3. Holdinggesellschaften</p> <p>§ 73. ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p>² Erträge aus zürcherischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p> <p>³ Von der Freistellung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteue-</p>	<p>o. Verluste</p> <p>§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 7 Prozent des steuerbaren Gewinns.</p> <p>§§ 73–75 werden aufgehoben.</p>		

rungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

4. Domizil- und gemischte Gesellschaften

§ 74. ¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a. Erträge aus Beteiligungen gemäss § 72 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei,
- b. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert,
- c. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert,
- d. der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinn von lit. a können nur mit Erträgen gemäss lit. a verrechnet werden.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 lit. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

³ Von der Freistellung oder der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

5. Gesonderte Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen und Immaterialgüterrechten

§ 75. ¹ Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach den §§ 73 und 74 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Beteiligungen gemäss § 72 innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom
22. Januar 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

von 6 Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt. § 282 b Abs. 4 bleibt vorbehalten.

² Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach den §§ 73 und 74 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Immaterialgüterrechte innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von 6 Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

³ Der Liquidation gleichgestellt ist die Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton. Der Gewinn, der sich nach den Abs. 1 und 2 ergibt, wird jedoch nicht besteuert, soweit er auf stille Reserven entfällt, die nach dem Statuswechsel entstanden sind.

2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

a. Allgemeines

§ 79. ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 20 Abs. 3, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- sowie Domizil- und gemischten Gesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

§ 79. ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 20 Abs. 4, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

Abs. 2 unverändert.

4. Ermässigung

§ 81 a. Vom steuerbaren Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Rechte nach § 64 a und auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, können 90 Prozent abgezogen werden. Der Abzug berechnet sich aufgrund der für die Gewinn- und Kapitalsteuer massgebenden Werte.

II. Steuerberechnung

§ 82. ¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten sowie für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften 0,15 Promille, für alle anderen juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, unter Fr. 100 000 wird nicht besteuert.

§ 82. ¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten 0,15 Promille, für alle anderen juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Abs. 2 unverändert.

**Übergangsbestimmungen zur
Änderung vom ...
Kapitalrückzahlungen für Gratis-
aktien**

§ 1. Die Ausgabe von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen werden bei der Kapitalrückzahlung als Einkommen besteuert, sofern die Ausgabe oder Erhöhung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... stattgefunden hat. § 20 Abs. 2 in der Fassung gemäss Änderung vom ... bleibt vorbehalten.

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Minderheit in Verbindung mit

Ziff. III Marcel Suter, Franco Albanese, Ueli Bamert, Beat Monhart, Stefan Schmid, Urs Waser

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Sondersteuer

§ 2. ¹ Wurden juristische Personen nach §§ 73 oder 74 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird vom kantonalen Steueramt mittels Entscheidung festgesetzt.

³ Die Sondersteuer beträgt 0,5 Prozent der realisierten stillen Reserven.

⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 73 oder 74 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65 c einbezogen.

Minderheit Stefan Feldmann,
Benedikt Gschwind, Max Homberger,
Birgit Tognella

³ beträgt 2 Prozent ...

**Unterstützung besonders be-
troffener Gemeinden**

§ 3. ¹ Der Kanton unterstützt die von der Änderung von § 71 besonders betroffenen politischen Gemeinden im Jahr des Inkrafttretens dieser Änderung und in den drei folgenden Jahren mit jährlich insgesamt 20 Millionen Franken.

² Als besonders betroffen gelten Gemeinden, deren Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern mehr als 20 Prozent der gesamten Erträge aus Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern ausmachen und die für das betreffende Jahr keine Steuerfussenkung beschlossen haben.

³ Die Aufteilung der gesamten Unterstützungsleistung des Kantons auf die besonders betroffenen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Erträge aus den Gewinn- und Kapitalsteuern dieser Gemeinden.

⁴ Schulgemeinden haben gegenüber politischen Gemeinden nach dem Verhältnis des Steuerfusses der Schulgemeinde zum Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Anspruch auf einen Anteil an der Unterstützungsleistung.

⁵ Massgebend für die Ermittlung der besonders betroffenen Gemeinden sind die durchschnittli-

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 19. September 2018****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom
22. Januar 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

chen Staatssteuererträge gemäss den Steuerabrechnungen (Jahresabrechnungen und Solländerungs- und Restanzenabrechnungen) der drei Jahre vor dem betreffenden Jahr. Für die Aufteilung der gesamten Unterstützungsleistung auf die besonders betroffenen Gemeinden werden die so ermittelten Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern mit dem Steuerfuss im betreffenden Jahr multipliziert.

⁶ Der Kanton überweist die Unterstützungsleistung den besonders betroffenen Gemeinden per Ende November des betreffenden Jahres.

Unterstützung der Landeskirchen

§ 4. ¹ Der Kanton überweist der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich im Jahr des Inkrafttretens der Änderung von § 71 und in den folgenden vier Jahren jährlich per Ende November insgesamt 5 Millionen Franken.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019	Minderheiten
Beiträge des Kantons	<p>² Davon erhalten die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich je Fr. 2 494 000 sowie die Christkatholische Kirchgemeinde Zürich Fr. 12 000.</p> <p>II. Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 34. Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 50% an die von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
<p>§ 34. Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 44% an die von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen.</p>			

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Höhe der Familienzulagen

§ 4. ¹ Die Mindesthöhe der Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 200 bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, danach monatlich Fr. 250.

² Die Mindesthöhe der Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 250.

³ Der Regierungsrat passt die Mindestansätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 FamZG gilt sinngemäss.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. ¹ Die Änderung vom ... des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) tritt mit Ausnahme der Änderung von § 71 und §§ 3 und 4 der Übergangsbestimmungen am 1. Januar 2020 in Kraft.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum.

IV. ¹...

... am Tag des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen gemäss Ziff. II Abs. 3

Minderheit Stefan Feldmann, Benedikt Gschwind, Beat Monhart, Birgit Tognella

III. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 19. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 4. ¹ Die Mindesthöhe der Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 250 bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, danach monatlich Fr. 300.

² Die Mindesthöhe der Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 300.

Abs. 3 unverändert.

Folgeminderheit zu § 82 Abs. 1

Marcel Suter, Franco Albanese, Ueli Bamert, Beat Monhart, Stefan Schmid, Urs Waser

III (*gemäss Antrag des Regierungsrates*)

Ziff. III wird zu Ziff. IV.

Ziff. IV wird zu Ziff. V.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018

² Die Änderung vom ... von § 71 StG und §§ 3 und 4 der Übergangsbestimmungen sowie die Änderung vom ... des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

des Bundesgesetzes vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)¹ in Kraft.

² ...

... treten ein Jahr nach dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen gemäss Ziff. II Abs. 3 STAF in Kraft.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Jakob Boesch, Ruth Ackermann, Martin Farner (in Vertretung von Andreas Geistlich), Alex Gantner

V. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... von § 71 StG einen Antrag für eine weitere Änderung des Steuergesetzes und des Zusatzleistungsgesetzes mit den folgenden Eckwerten vorzulegen:

- a. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6 Prozent des steuerbaren Reingewinns (§ 71 StG).

¹ AS

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
			<p>Minderheit Hans-Jakob Boesch, Ruth Ackermann, Martin Farner (in Vertretung von Andreas Geistlich), Alex Gantner</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Dividenden und andere geldwerte Vorteile aus qualifizierenden Beteiligungsrechten sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar (§§ 18b und 20 Abs. 2 StG). c. Die Unterstützung besonders betroffener Gemeinden beträgt während zweier Jahre jährlich insgesamt 30 Millionen Franken (§ 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...). d. Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 53% an die von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen (§ 34 Zusatzleistungsgesetz). e. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franco Albanese, Winterthur; Ueli Bamert, Zürich; Judith Bellaiche, Kilchberg; Hans-Jakob Boesch, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Alex Gantner, Maur; Andreas Geistlich, Schlieren; Benedikt Gschwind, Zürich; Beat Monhart, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Urs Waser, Langnau a. A.; Sekretär: Andreas Schlagmüller.